



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82316
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 498/06

Wien, 5. April 2006

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Richterdienstgesetz, die Exekutionsordnung, das Bankwesengesetz und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden (Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2006);

Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ BKA-600.127/0004-V/1/2006

An das

Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 2. März 2006 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Einleitend wird bemerkt, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, nicht zuletzt auch jene im Bereich des Säumnisschutzes bezüglich der verschiedenen Verfahren bzw. Verfahrensstadien, grundsätzlich zur Kenntnis zu nehmen ist.

Es obliegt dem Bundesgesetzgeber, jene Bestimmungen zu schaffen bzw. zu modifizieren, welche dieser Rechtsprechung gerecht werden. Eine Erörterung im Detail kann nichts desto weniger geboten erscheinen.

In diesem Sinn wird zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 12 (Art. 59b Abs. 1 dritter Satz):

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Landeshauptleute“ nicht durch den Begriff „Landeshauptmänner“ zu ersetzen, da ersterer geschlechtsneutral ist und dadurch dem Umstand gerecht wird, dass das Amt des Landeshauptmannes auch von Frauen bekleidet wird.

Zu Z 18 (Art. 129a Abs. 1 Z 4):

Art. 129a Abs. 1 Z 4 lit. a sieht vor, dass die unabhängigen Verwaltungssenaten über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, zu entscheiden haben, soweit das das Verfahren regelnde Bundesgesetz nichts anderes bestimmt. Die Einschränkung im letzten Halbsatz dieser Bestimmung auf „das das Verfahren regelnde Bundesgesetz“ bewirkt, dass die unabhängigen Verwaltungssenaten im Landesbereich in jedem Fall über die Verletzung der Entscheidungspflicht zu entscheiden haben und der Landesgesetzgeber hievon keine Ausnahmen vorsehen kann.

Diese im Ergebnis für den Landesgesetzgeber sehr starre Regelung ist aus Gründen der mangelnden Effizienz und aus grundsätzlichen föderalistischen Gesichtspunkten abzulehnen. Es trifft zwar zu, dass gemäß Art. 129b Abs. 6 B-VG das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate durch Bundesgesetz geregelt wird, es sollte jedoch - ebenso wie dem Bundesgesetzgeber - auch dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben, in Fällen, wo ein gesetzwidriges Verhalten durch Landesgesetz zur Verwaltungsübertretung erklärt wird, auch darüber zu entscheiden, ob ein Devolutionsantrag zulässig sein soll oder nicht.

In der Textgegenüberstellung wurden die lit. a und b der Z 4 offenbar versehentlich zweimal angeführt.

Durch die Möglichkeit, nicht mehr nur in Privatanklagesachen und im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht, sondern in allen Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht einbringen zu können, werden zusätzliche Kosten im Bereich der unabhängigen Verwaltungssenate anfallen. In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird darauf aber nicht näher eingegangen.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 hat es statt „Art. 14a Abs. 10 B-VG“ richtig „Art. 14 Abs. 10 B-VG“ zu lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):

Zu Z 10 (§ 13):

In den Erläuterungen zum vorgeschlagenen Abs. 1b wird ausgeführt, dass die Anordnung, wonach die Behörde die Adressen, unter denen Anbringen rechtswirksam einge-

bracht werden können, an der Amtstafel und im Internet kundzumachen hat, keine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung beinhaltet, da es sich um eine Angelegenheit des Organisations- bzw. Dienstrechts handelt.

Die nunmehr vorgeschlagene Bestimmung unterscheidet sich inhaltlich nicht von der derzeit geltenden Bestimmung des § 13 Abs. 1. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb es sich bei der Kundmachung - entgegen der herrschenden Lehre [vgl. *Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz I (2004) Rz zu § 13; Thienel, Verwaltungsverfahrenrecht, 3. Auflage (2004) 100, 102*] und der selbst vom Bundeskanzleramt im *Durchführungsrundschreiben zu dieser Bestimmung (BKA-810.287/0035-V/3/2004)* vertretenen Rechtsansicht - fortan nicht mehr um eine Verordnung handelt, zumal eine konkrete Aussage, welche rechtliche Qualität diese Kundmachung statt dessen besitzt, den Erläuterungen nicht zu entnehmen ist.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung samt Erläuterungen tragen daher nicht zur rechtlichen Klärung dieser Frage bei.

Im Übrigen stellt die Verpflichtung zur Erlassung einer derartigen Verordnung Behörden, die wie der Magistrat der Stadt Wien über eine große Anzahl von Dienststellen verfügen, vor Probleme, die sich in einer organisatorisch vertretbaren Art und Weise nur sehr schwer lösen lassen. Um eine Antragstellung direkt bei den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen, müsste eine dem Gesetzeswortlaut entsprechende Kundmachung die Adressen - und zwar Post- und E-Mail-Adressen, Telefaxnummern und, sofern telefonische Anbringen zulässig sind, auch die Telefonnummern - sowie die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten sämtlicher Dienststellen enthalten. Bei jeder organisatorischen Änderung - man denke etwa an die Übersiedlung einer Dienststelle - müsste diese Kundmachung geändert werden.

Praktikabler und auch bürgerfreundlicher wäre vielmehr die Kundmachung einer einfachen Internetadresse auf der Amtstafel, unter der der Einbringer sämtliche Informationen, wie Formulare, E-Mail-Adressen und technische Formate für sein Anbringen nachlesen kann.

In den Erläuterungen zu § 13 Abs. 3, welcher wie schon bisher die Behandlung verbesserungsfähiger Mängel in schriftlichen Anbringen regelt, wird ausgeführt, dass auch dann, wenn ein Anbringen nicht den technischen Voraussetzungen im Sinne des neuen Abs. 9 entspricht, dies grundsätzlich einen verbesserungsfähigen Mangel im Sinne dieser Bestimmung darstellt. Gleiches gilt für Anbringen, die z. B. auf Grund eines Übermittlungsfehlers nicht lesbar oder unvollständig einlangen. Durch die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung in Abs. 9, bestimmte (elementare) technische Voraussetzungen festzulegen, denen ein Anbringen jedenfalls entsprechen muss, um in Behandlung genommen zu werden, könnte etwa ein Ausschluss von der Behandlungspflicht bezüglich so genannter Spam-Mails geregelt werden.

Diese Regelung ist aber zur Lösung der vielfältigen technischen Probleme unzureichend. Gänzlich ungeklärt sind beispielsweise die Rechtsfolgen bei elektronischen Mitteilungen, die vom Spamfilter der jeweiligen Behörde von vornherein nicht durchgelassen werden, daher nie zu einem Sachbearbeiter gelangen und zu denen daher auch kein Verbesserungsauftrag ergehen kann. Gleiches gilt für Dateien, die - je nach Qualifizierung durch die verwendete Firewall - einen Virus enthalten können.

Eine Verordnung des Bundeskanzlers entsprechend der vorgeschlagenen Bestimmung des Abs. 9 hätte hier die Konsequenz, dass in dieser den Behörden die zu verwendenden Spamfilter bzw. Firewalls vorgeschrieben werden, was sicher nicht mehr von der Bedarfskompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG gedeckt ist, woran auch das den Ländern und Gemeinden eingeräumte Anhörungsrecht nichts ändert. Diesbezüglich wird auch darauf hingewiesen, dass es sich hier um Fragen der IKT-Sicherheit und der Datensicherheitsmaßnahmen (§§ 14, 15 DSG 2000) handelt und damit massiv in die Organisationskompetenz (security policies) der Behörden eingegriffen wird.

In den Erläuterungen wird weiters dazu ausgeführt, dass eine derartige Anordnung die Behörde ebenso wenig zur Anschaffung der entsprechenden Hardware oder Software verpflichtet, wie § 13 Abs. 1 AVG 1925 die Behörde zur Herstellung eines Telefonanschlusses verpflichtete.

Gegen diese Argumentation spricht jedoch, dass die Situation im Jahre 1925 wohl kaum mit der heutigen Realität verglichen werden kann. Wenn nämlich eine Behörde damals keinen Telefonanschluss hatte, so war ihr wohl auch keine Telefonnummer zugewiesen. Daher war es für jedermann von vornherein offensichtlich, dass ein telefonisches Anbringen nicht möglich ist.

Die heutige Situation stellt sich aber gänzlich anders dar. Es ist wohl unbestritten, dass wohl nahezu jede Behörde, die das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden hat, mittlerweile über eine E-Mail-Adresse verfügt und diese Adressen im Zeitalter des Internets eine gewisse faktische Publizität genießen. Daher verfügt jede Behörde über die grundsätzlichen technischen Voraussetzungen, die eine elektronische Einbringung von Anbringen ermöglichen und kann auf elektronischem Wege auch erreicht werden. Somit besteht von vornherein - anders als bei nicht vorhandenen Telefonnummern im Jahr 1925 - der berechtigte Eindruck, dass eine elektronische Einbringung möglich ist. Dass aber in der Folge bestimmte Formate, Übertragungsformen, etc. nicht in Behandlung genommen werden, ist hingegen nicht von vornherein ersichtlich. Durch eine Verordnung des Bundeskanzlers wird aber zumindest der Anschein der Zulässigkeit bestimmter technischer Einbringungsformen erweckt. Ob die gewählte technische Form aber im konkreten Fall zulässig ist, hängt wiederum von der jeweils kontaktierten Behörde im Einzelfall ab. Dies hat zur Folge, dass beim Bürger durch das Vorhandensein und die Publizität von elektronischen Adressen einer Behörde vorerst der Anschein der Zulässigkeit einer elektronischen Einbringung erweckt wird, er sich danach anhand der vom Bundeskanzler erlassenen Verordnung über die technischen Voraussetzungen informiert und selbst danach noch bei der jeweils zuständigen Behörde zu hinterfragen hat, ob die von ihm gewählte Form der Einbringung

konkret zulässig und damit rechtswirksam ist. Dass diese Situation schon allein im Sinne der Rechtssicherheit unhaltbar ist, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen.

Dies geht auch aus den Erläuterungen hervor, welche ausführen:

„Selbst wenn daher in einer Verordnung gemäß dem vorgeschlagenen § 13 Abs. 9 bestimmte Formate für zulässig erklärt werden, besteht für den einzelnen Bürger letztlich keine Gewissheit, dass eine konkrete Behörde tatsächlich über die dafür notwendige Software verfügt, um das entsprechende Dokument empfangen bzw. lesen zu können.“

Unabhängig davon, welchen inhaltlichen Wert eine derartige Verordnung überhaupt besitzt, ist zu überprüfen, in wie weit diese mit dem Legalitätsprinzip und dem rechtsstaatlichen Prinzip nach Art. 18 B-VG übereinstimmt, wonach gesetzliche Regelungen inhaltlich ausreichend bestimmt sein müssen und sie dem Normadressaten ermöglichen müssen, das behördliche Handeln vorherzusehen. Dass diesen Voraussetzungen mit der vorgeschlagenen Regelung entsprochen wird, ist zu bezweifeln.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass zu den technischen Voraussetzungen weit mehr gehört, als die in den Erläuterungen angesprochenen Dateiformate. Die Erläuterungen enthalten keine ausreichenden Hinweise darauf, in welcher Weise Probleme in Zusammenhang mit Spam, Viren, Würmern, etc., gelöst werden sollen. Diesbezüglich wird auch auf die vorigen Ausführungen verwiesen.

Auch Fragen im Zusammenhang mit Online-Applikationen, welche bei der Umsetzung des E-Governments in Zukunft im Vordergrund stehen sollten, bleiben unbeantwortet.

Die im vorgeschlagenen Abs. 9 enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundeskanzlers hinsichtlich der technischen Voraussetzungen, unter denen Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, und technischen Voraussetzungen, denen Anbringen entsprechen müssen, um in Behandlung genommen zu werden, wird daher zur Gänze abgelehnt.

Zu Z 14 (§ 14 Abs. 7), Z 15 (§ 16 Abs. 2) und Z 18 (§ 18 Abs. 2):

Die Formulierung „Amtssignatur“ wäre durch „Signatur“ zu ersetzen.

Amtssignatur würde bedeuten, dass nahezu jeder Bedienstete eine Signatur mit dem Attribut der Amtssignatur bekommen müsste, um die genannten Regelungen korrekt zu erfüllen. Das würde aber auch bedeuten, dass gewöhnliche mit diesem Zertifikat unterschriebene E-Mails eine Amtssignatur enthalten. Verwendet man für die Bediensteten dagegen eine normale Signatur, welche die Voraussetzung § 2 Z 3 lit. a, b und d des Signaturgesetzes („Fortgeschrittene Signatur“) erfüllen, ergibt sich die gleiche Qualität, die auch eine Amtssignatur erreicht, man vermeidet aber den als kritisch einzustufenden Fall, dass auch E-Mails mit Amtssignatur unterschrieben werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Frist bis zum 31. Dezember 2007 mit Sicherheit nicht ausreichend für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 3):

Die Neufassung dieser Bestimmung berücksichtigt nicht die - bisher geregelten - Fälle, in denen eine Akteneinsicht eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde oder eine Beeinträchtigung des Verfahrenszweckes herbeiführen würde. Eine diesbezügliche Ergänzung wäre erforderlich.

Zu Z 31 (§ 49 Abs. 1) und Z 32 (§ 49 Abs. 3):

Die inhaltliche Anpassung der Bestimmung über das Zeugnisverweigerungsrecht an § 171 BAO wird abgelehnt. Es soll nunmehr für eine (gänzliche) Aussageverweigerung genügen, dass der Zeuge Angehöriger (dieser Begriff wird noch dazu auf Grund der neuen Bestimmung des § 36a AVG sehr weit gefasst) einer Partei ist, ohne dass es wie bisher zusätzlich darauf ankommen soll, dass sich der Zeuge durch die Beantwor-

tung einzelner Fragen einen unmittelbar bedeutenden Vermögensnachteil zuziehen würde, oder diese ihm zur Schande gereichen würde.

Beispielsweise ist im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Behörde unter anderem verpflichtet, die familiären Verhältnisse der Antragsteller, die Mittelpunkte ihrer Lebensinteressen sowie ihre persönlichen Lebensumstände umfassend zu prüfen (§ 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes - StbG). Hierbei kommen naturgemäß gerade den unter Wahrheitspflicht getätigten zeugenschaftlichen Angaben naher Angehöriger maßgebliche Bedeutung zu.

Die Behörde ist etwa nach § 11a Abs. 1 Z 1 StbG auch verpflichtet, den gemeinsamen Haushalt mit dem Ehegatten zu prüfen. Daher wird bei Zweifel des Vorliegens eines gemeinsamen Haushaltes regelmäßig der Ehegatte als Zeuge einvernommen. Dieser könnte sich zukünftig durch den bloßen Hinweis auf seine Stellung als Angehöriger im Sinne des § 36a AVG jeder Aussage entziehen, was zu erheblichen Schwierigkeiten in der Wahrheitsfindung führen wird.

Auch der Entfall des § 49 Abs. 3 erscheint als unzweckmäßig. Beispielsweise hat nach § 43 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes - PStG die Ermittlung der Eheschließung mangels Vorlage von Urkunden im Einzelfall auf andere Weise zu erfolgen, wobei zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes auch die Angaben von Auskunftspersonen heranzuziehen sind. Dies kann dazu führen, dass nahe Verwandte durch die absichtliche Verweigerung einer Aussage unter Hinweis auf ihre Angehörigeneigenschaft der Behörde wertvolle Beweise vorenthalten, die anders möglicherweise überhaupt nicht erbracht werden können.

Zu Z 34 (§ 51a):

Durch die Ausdehnung der Zeugengebühren auf alle Verwaltungsverfahren - im Gegensatz zur derzeitigen Beschränkung auf Verwaltungsverfahren vor dem Unabhängi-

gen Verwaltungssenat - wird es zu beträchtlichen zusätzlichen Kosten durch die Auszahlung der Gebühren selbst und durch den Aufwand für die Abwicklung der Zeugen-gebühren kommen, deren genaues Ausmaß mangels verlässlicher Daten noch nicht abschätzbar ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Vereinbarung zur Verwaltungsreform II hingewiesen, in der ausdrücklich festgehalten wurde, dass in Hinkunft kostentreibende Bestimmungen hintangehalten werden sollten.

Zu Z 40 (§§ 57 Abs. 2 erster Satz, 63 Abs. 5 erster Satz und 64a Abs. 2):

Die Ausdehnung der in diesen Bestimmungen genannten Fristen von zwei auf vier Wochen wird wegen der tendenziös verfahrensverzögernden Wirkung abgelehnt. Im Unterschied zu den in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung genannten Bestimmungen der Wiener Abgabenordnung kommt den rechtzeitig eingebrachten Berufungen nach § 64 Abs. 1 AVG ex-lege aufschiebende Wirkung zu. In diesem Zusammenhang erscheint es zum einen unzumutbar, die Bescheidwirkungen jedenfalls um weitere zwei Wochen bis zum Ablauf der vorgesehenen Rechtsmittelfrist aufzuschieben, zum anderen ist es der Partei, welche ja am Verwaltungsverfahren beteiligt ist und ihre eigenen Argumente kennen muss, sehr wohl zumutbar, diese Argumente innerhalb einer Frist von zwei Wochen auszuformulieren und eine Berufung einzubringen. Darüber hinaus kann eine ergänzende Begründung auch noch im Rahmen des Berufungsverfahrens vorgetragen werden, und schließt die Verlängerung der Berufungsfrist die Notwendigkeit einer ergänzenden Begründung keineswegs aus.

Weiters wird bemerkt, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG nicht geändert werden soll. § 9 Abs. 3 DVG sieht jedoch vor, dass gegen das Dienstrechtsmandat binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden kann, was dazu führen würde, dass im Bereich des Dienstrechtsverfahrens unterschiedlich lange Rechtsmittelfristen bestehen. Eine solche Regelung würde nicht im Interesse der Rechtssicherheit liegen.

Zu Z 41 (§ 58 Abs. 1):

Die mit dieser Neuregelung verfolgte Intention der Steigerung der Rechtssicherheit wird begrüßt. Problematisch ist allerdings der Umstand, dass es in zahlreichen Materien das Phänomen des so genannten „verkürzten Bescheides“ gibt. Zum Beispiel wird dort, wo im Führerscheinverfahren auch nach der 8. Führerscheingesetz-Novelle die Lenkberechtigung noch immer bescheidmäßig zu erteilen ist (z. B. § 23 FSG-Austauschverfahren), der Bescheid im Regelfall in der Form verkündet, dass einfach als Bestätigung über die erteilte Lenkberechtigung der Führerschein ausgefolgt wird. Der Führerschein hat insofern zum einen Urkundencharakter, zum anderen Bescheidcharakter. Ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist er jedoch nicht. Dieses Problem könnte auch in anderen Materiengesetzen, die Erledigungen durch „verkürzte Bescheide“ vorsehen, bestehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Formulierung „oder eine allfällige besondere gesetzliche Bezeichnung“ zu unbestimmt erscheint.

Zu Z 42 (§ 62):

Es bleibt völlig unverständlich und ist auch unsystematisch, dass bei einigen Bestimmungen der Anspruch erhoben wird, das Verwaltungsverfahren an das gerichtliche Verfahrensrecht anzugleichen, dass gerade aber bei der bisher bewährten mündlichen Verkündung (die einen zentralen Teil der mündlichen Verhandlung darstellt) dieser Weg wieder verlassen werden soll.

Wenn der Verkündung des Bescheides - wie im Entwurf vorgesehen - nicht mehr die Wirkung der Zustellung zukommt, bleibt der Sinn der Verkündung im Dunkeln. Die Verkündung ist dann eigentlich völlig entbehrlich. Es ist auch kein Grund zu finden, weswegen sich die Behörde selbst mit einem verkündeten Spruch binden sollte, wenn die Verkündung nicht zugleich der Wahrung der Entscheidungsfrist dient.

Ein Vergleich mit dem gerichtlichen Verfahrensrecht ergibt überdies Folgendes:

a) Nach der Strafprozessordnung kommt eine Entscheidung zu Stande, indem der Einzelrichter (Vorsitzende) das Ergebnis förmlich verkündet oder indem er die schriftliche Fassung der Entscheidung mit seiner Unterschrift (Urschrift) der Geschäftsstelle übergibt, damit sie den Parteien eine Abschrift (Ausfertigung) zustellen lässt (§ 77 StPO). Die Betroffenen erfahren demgemäß von gerichtlichen Entscheidungen durch (mündliche) Verkündung oder durch Zustellung einer Abschrift.

In der Regel kann das Gericht zwischen diesen beiden Möglichkeiten der Bekanntmachung wählen, wobei allerdings Beschlüsse auf Verhängung der Untersuchungshaft (§ 179 Abs. 3 StPO), Beschlüsse und Urteile, die in der Haftverhandlung, der Hauptverhandlung oder einem Gerichtstag ergehen, verkündet werden müssen (§ 231 StPO). Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung zu laufen.

b) Auch nach der Zivilprozessordnung kann ein Urteil mündlich (durch Verkündung nach Schluss der mündlichen Verhandlung) oder schriftlich (durch Abgabe der schriftlichen Abfassung zur Ausfertigung) erlassen werden.

Grundsätzlich ist dabei das Urteil samt den wesentlichen Entscheidungsgründen sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden (§ 414 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann jedoch - und dies ist entgegen § 414 in der Praxis der Regelfall - das Urteil der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten, *wenn das Urteil nicht sofort gefällt werden kann*.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass in den gerichtlichen Verfahrensvorschriften eine mündliche Verkündung von Entscheidungen nicht nur ermöglicht wird, sondern dass diese der Gesetzgeber sogar als den Regelfall ansieht (wie in der Zivilprozessordnung) bzw. zwingend vorschreibt (wie in der Strafprozessordnung in den oben genannten Fällen). Es wäre daher nicht nachvollziehbar, diese Möglichkeit den Verwaltungsbehörden vorzuenthalten.

Das unbedingte Abstellen auf die Schriftlichkeit nimmt außerdem der Behörde die Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug (etwa im Bauwesen oder Fremdenrecht) in erforderlicher Eile reagieren zu können und bedeutet außerdem eine unnötige Verzögerung in jenen Fällen, in denen ein Rechtsmittel gar nicht möglich ist und die Rechtswirkung des Bescheides daher nach der geltenden Rechtslage bereits mit der mündlichen Verkündung eintreten (vgl. etwa Bewilligungen gemäß §§ 9 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 128 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes).

Auch aus vergaberechtlicher Sicht erscheint auf Grund der geplanten Änderungen fraglich, wie vorzugehen ist, wenn der Vergabekontrollsenat Wien, das Bundesvergabeamt oder die Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern im Rahmen einer mündlichen Verhandlung einen Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung abweisen. Da die mündliche Verkündung des Bescheides nunmehr lediglich die Bindung der Behörde an ihre Entscheidung nach sich zieht, ist unklar, ob bzw. welche Rechtswirkungen diese Verkündung hinsichtlich der (bei der mündlichen Verhandlung anwesenden) Parteien des Verfahrens entfaltet.

Es wäre daher bei Beibehaltung der in Aussicht genommene Formulierung des § 62 Abs. 1 AVG zumindest in den Erläuterungen klar zu stellen, ob der Rechtsansicht gefolgt werden kann, dass der Auftraggeber als Partei eines Nachprüfungsverfahrens vor den Vergabekontrollbehörden auf den Inhalt des mündlichen verkündeten Bescheides vertrauen und das Vergabeverfahren durch Erlassung einer Zuschlagserteilung weiter führen kann.

Zu Z 44 (§ 67a):

Analog zu Art. 1 Z 18 wird auch hier gefordert, dass es dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben soll, durch Landesgesetz festzulegen, ob in Landesangelegenheiten die unabhängigen Verwaltungssenaten durch mehrere oder durch einzelne Mitglieder zu entscheiden haben.

Zu Z 45 (§ 67d):

Es bleibt unklar, ob im Fall der verspäteten Einbringung der Berufung oder Beschwerde z.B. in einem Betriebsanlagenbewilligungsverfahren oder in einem Verfahren über eine Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eine mündliche Verhandlung im Sinne des § 67d Abs. 1 Z 1 eben doch nicht geboten ist und daher entfallen kann. Diese Frage erhebt sich auch bei mangelnder Parteistellung des Einbringers. Im Übrigen erscheint oft auch in jenen Fällen, in denen nicht der Sachverhalt, sondern nur eine Rechtsfrage strittig ist, die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entbehrlich, zumal dies für die Partei mit Kosten gemäß § 79a (Verhandlungsaufwand!) verbunden ist. Dies gilt auch in jenen Fällen, wo der Antrag, die Berufung oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass dem Antrag stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben oder der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären ist, der Devolutionsantrag abzuweisen oder zurückzuweisen ist oder der unabhängige Verwaltungssenat einen verfahrensrechtlichen Bescheid erlassen hat und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt.

Zu Art. 4: Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991:Zu Z 8 (§ 6):

In der Z 3 des § 6 wird das Wort „das“ - offensichtlich versehentlich - zweimal hintereinander angeführt.

Zu Z 18 und Z 21 (§ 21 und § 25 Abs. 1b):

Zunächst ist zu Z 18 (§ 21) anzumerken, dass zur Vermeidung von Unklarheiten der Z 1 ein „und“ anzufügen wäre.

Durch die Angleichung des § 21 Abs. 1 an § 42 StGB tritt nun jener Umstand ein, dass die Organe der öffentlichen Aufsicht zur Anzeigenerstattung bzw. zur Verhängung einer Organstrafverfügung stets verpflichtet sind (sofern nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1b vorliegen), da diese Organe den Tatbestand des § 21 Abs. 1 Z 3 im Regelfall vor Ort nicht beurteilen können. Um nämlich das Vorliegen der Voraussetzungen der Z 3 abschätzen zu können, muss ein Wissen darüber bestehen, ob nicht bereits (einschlägige) Bestrafungen vorgemerkt sind; diese Beurteilung ist aber nur der Behörde bei Nachschau in den entsprechenden Evidenzen möglich.

Zu Z 19 (§ 22):

In § 22 Abs. 1 zwischen den Worten „einer“ und „Verwaltungsbehörde“ fehlt offensichtlich das Wort „anderen“.

Zu Z 20 (§ 24):

Die Zitierung „72 Abs. 2“ sollte entsprechend dem Erläuterungsbericht durch die Zitierung „72 Abs. 4“ richtig gestellt werden.

Da im Verwaltungsstrafverfahren gegen Ladungsbescheide Berufung an den UVS erhoben werden kann, sollte § 64 Abs. 2 AVG (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung) für Ladungsbescheide anwendbar sein. Die derzeitige Rechtslage führt dazu, dass ein im Verwaltungsstrafverfahren zur Behörde Vorgeladener, wenn er der Ladung nicht Folge leisten möchte, bloß gegen den Ladungsbescheid zu berufen braucht. Der Zeitpunkt der Entscheidung des UVS liegt im Regelfall nach dem ursprünglichen Ladungstermin, sodass selbst bei Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides auch die angedrohten Zwangsmittel nicht zur Anwendung kommen können.

Zu Z 23 (§ 27 bis § 29a):

Es bestehen Zweifel, dass mit der neuen Regelung des § 27 Abs. 2 die Frage der „Tatortproblematik“ tatsächlich zufrieden stellend gelöst ist. Gerade diese Regelung führt nämlich unter Umständen wieder zum Auseinanderklaffen von Zuständigkeiten. Beispielsweise ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 1 und 3 KFG der Tatort mit dem Ort des Lenkens identisch. Ist nun ein Zulassungsbesitzer eine natürliche Person, wird das Strafverfahren gemäß § 27 Abs. 1 erster Satz von der Behörde, in deren Sprengel der Lenker betreten wurde, geführt; ist aber der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, würde das Verfahren nicht von der Tatortbehörde, sondern von jener Behörde, in deren Sprengel das Unternehmen betrieben wird, geführt werden müssen. Das Problem, das offensichtlich zu lösen versucht wird, liegt nämlich nicht in der Frage „Unternehmen“, sondern ganz allgemein in der Frage, wo im Einzelfall bei einer Verwaltungsübertretung der Tatort zu suchen ist.

Überdies wird bemerkt, dass diese Bestimmung im Spannungsverhältnis mit bestehenden Verwaltungsvorschriften steht, die auf der Grundlage der bisherigen Regelung die örtliche Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die Verfolgung einer Person im Sinne des § 9 einheitlich regeln (vgl. § 123 KFG).

Der letzte Halbsatz des § 29a Abs. 1 ist sprachlich verunglückt und sollte in eine verständliche Form gebracht werden.

Zu Z 30 (§ 49a Abs. 6 bis 9) und Z 31 (§ 50 Abs. 6 bis 8):

Die Leistungsfrist ist ein wesentliches Element einer Zahlungsvorschreibung. Dies wurde mit dem vorliegenden Entwurf hinsichtlich rechtskräftiger Strafbescheide im neuen § 54b Abs. 1 auch zum Ausdruck gebracht.

Im Hinblick auf eine klare Regelung ist es nicht zweckmäßig, dass eine Zahlungsfrist für Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen nun im Gesetz nicht mehr auf-

scheinen soll. In diesem Sinne wird angeregt, die jeweiligen bisherigen Bestimmungen mit einer Ergänzung hinsichtlich der neuen Regelung beizubehalten.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird der Partei eines Verwaltungsstrafverfahrens die Möglichkeit eingeräumt, während des Ermittlungsverfahrens einen eingezahlten Betrag zurückzuverlangen. Dies würde gerade bei Bagatelldelikten einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand in den Fällen verursachen, in denen zu einem späteren Zeitpunkt doch eine Strafe verhängt wird, da in diesen Fällen zunächst der Strafbetrag zurückgezahlt, dann jedoch wieder vorgeschrieben wird. Es sollte daher vorgesehen werden, dass ein eingezahlter Betrag erst nach Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens zurückzuzahlen ist.

Zu Z 38 (§ 52c):

Zu der Ausweitung der Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 2 AVG auf alle Strafverfahren wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 18 verwiesen.

Zu Z 43 (§ 54b Abs. 3):

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird angeregt, diese dahingehend zu ergänzen, dass im Falle eines solchen Ratenverzugs ein weiterer Antrag auf Gewährung von Teilzahlungen unzulässig ist. Damit soll ausgeschlossen werden, dass nach einem Ratenverzug über zwei Teilzahlungsbeträge und somit Eintritt der sofortigen Fälligkeit ein neuerlicher Teilzahlungsantrag gestellt und somit das Vollstreckungsverfahren weiter verzögert wird.

Zu Z 45 (§ 55a):

Da ein Bescheid im wieder aufgenommenen oder erneuerten Verfahren z. B. durch Herabsetzung der Geldstrafe „zugunsten des Bestraften abgeändert“ (§ 55a Abs. 2 Z 1 des Entwurfs) werden kann, bleibt es, wenn diese Herabsetzung der Geldstrafe ledig-

lich in der Änderung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse begründet ist, unerfindlich, aus welchem Grunde in einem solchen Fall eine Entschädigung Platz greifen soll.

Zu Z 48 (§ 66b Abs. 13 bis 16):

Die Abs. 14 und 16 sind verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Problematik, ob der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG berechtigt ist, den einheitlichen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen der Länder aufzuheben bzw. abzuändern, sind diese Regelungen mangels ausdrücklicher Nennung der außer Kraft tretenden bzw. abgeänderten Vorschriften aus der Sicht des Legalitätsprinzips zu unbestimmt.

Zu Art. 7 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985):

Aus Anlass der gegenständlichen Novelle wird angeregt, § 51 zu ändern. In vielen Fällen kommt es vor, dass der Verwaltungsgerichtshof, nachdem er den UVS zur Erstattung einer Gegenschrift und zur Aktenvorlage aufgefordert hat, die Behandlung der Beschwerde gemäß § 33a ablehnt. In diesen Fällen werden dem UVS als belangte Behörde keine Kosten zugesprochen. Dies ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Es wird daher vorgeschlagen, nach den Worten „zurückgezogen wurde“ folgenden Halbsatz einzufügen: „... oder in denen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde.“

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Generalklauseln (Art. 3 Z 61, Art. 4 Z 49, Art. 5 Z 6, Art. 6 Z 59, Art. 7 Z 75 und Art. 8 Z 69) nicht dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann gerecht wird (siehe Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Punkt 10).

- 19 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Leopold Bubak

Dr. Peter Pollak